

BGer 5A_992/2021 vom 3. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_992_2021

FR: TF 5A_992/2021 du 3 décembre 2021

IT: TF 5A_992/2021 del 3 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Beschwerdeführerin hält fest, dass die Klinik B. _____ vor dem Austritt keine Untersuchung mehr habe machen können und deshalb keine Bestätigung der Krankheiten vorliege; sie sei gerne bereit, weitere Bestätigungen über die nicht vorhandenen Krankheiten einzuholen.

Mit ihren Ausführungen dürfte die Beschwerdeführerin sinngemäss auf eine Bestreitung des Schwächezustandes zielen. Streitgegenstand vor Bundesgericht kann indes nur die Frage bilden, ob die kantonale Beschwerde rechtzeitig eingereicht worden und deshalb zu Unrecht ein Nichteintretensentscheid gefällt worden sein könnte. Hierzu finden sich keine Ausführungen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.